Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Wulkenzin
öffentlich
VO-42-BO-23-635

Widmung der Gemeindestraße - Haselstraße - im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2)

Organisationseinheit:	*Datum*
Fachbereich Bau und Ordnung	03.01.2023
Bearbeitung:	Verfasser:
Sebastian Heuer	Heuer, Sebastian

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin (Entscheidung)	17.01.2023	Ö

Sachverhalt
Die o.g. Straße im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2) muss, um dem Charakter einer gesicherten Erschließung zu entsprechen, per Verwaltungsverfügung öffentlich-rechtlich gewidmet werden.
Die Haselstraße soll entsprechend der Vorgaben des B-Planes – 3.Änderung B-Plan Nr.2 – als Mischverkehrsfläche, zu einer öffentlichen Gemeindestraße in Baulastträgerschaft der Gemeinde Wulkenzin gewidmet werden.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag
Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin die Widmung der Haselstraße.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: im Erschließungsgebiet Neuendorf, nachfolgend bezeichnet als: „Haselstraße“

2. Lage

Gemarkung Neuendorf, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:81/423 und die
Flurstücke Nr. 81/404; 81/408; 81/410; 81/412; 81/414; 81/416
Beginnend an der Straße Gatscher Damm, Verlauf Richtung Osten (inklusive beider Wendestellen) bis Anbindung an Kornblumenstraße (siehe Lageplan)

3. Einstufung
Die Einstufung der o.g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße.

4. Zweckbestimmung
Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Ortslage.

5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkungen
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: Mischverkehrsfläche

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Wulkenzin.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?					
	Nein (nachfoglende Tabelle kann gelöscht werden)				
	Ja		ergebniswirksam		finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		**Deckung durch Planansatz in Höhe von:**	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		**Deckung erfolgt über:**	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:	
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen:	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Folgekosten (zu a.) und b.))

	Nein		
	Ja	für Jahr	i.H.v.

Anlage/n

1	Widmung Haselstraße (öffentlich)

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Wulkenzin vom 17.01.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: im Erschließungsgebiet Neuendorf, nachfolgend bezeichnet als:

   „Haselstraße“

2. Lage

   Gemarkung Neuendorf, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

   Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:81/423 und die
   Flurstücke Nr. 81/404; 81/408; 81/410; 81/412; 81/414; 81/416; 81/430

   Beginnend an der Straße Gatscher Damm, Verlauf Richtung Osten (inklusive beider Wendestellen) bis Anbindung an Kornblumenstraße (siehe Lageplan)

3. Einstufung

   Die Einstufung der o.g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. Zweckbestimmung

   Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Ortslage

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart:	Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis:	Fahrzeugverkehr: keine Einschränkungen Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck:	Mischverkehrsfläche-
in sonstiger Weise:	-

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

   Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.

   Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan

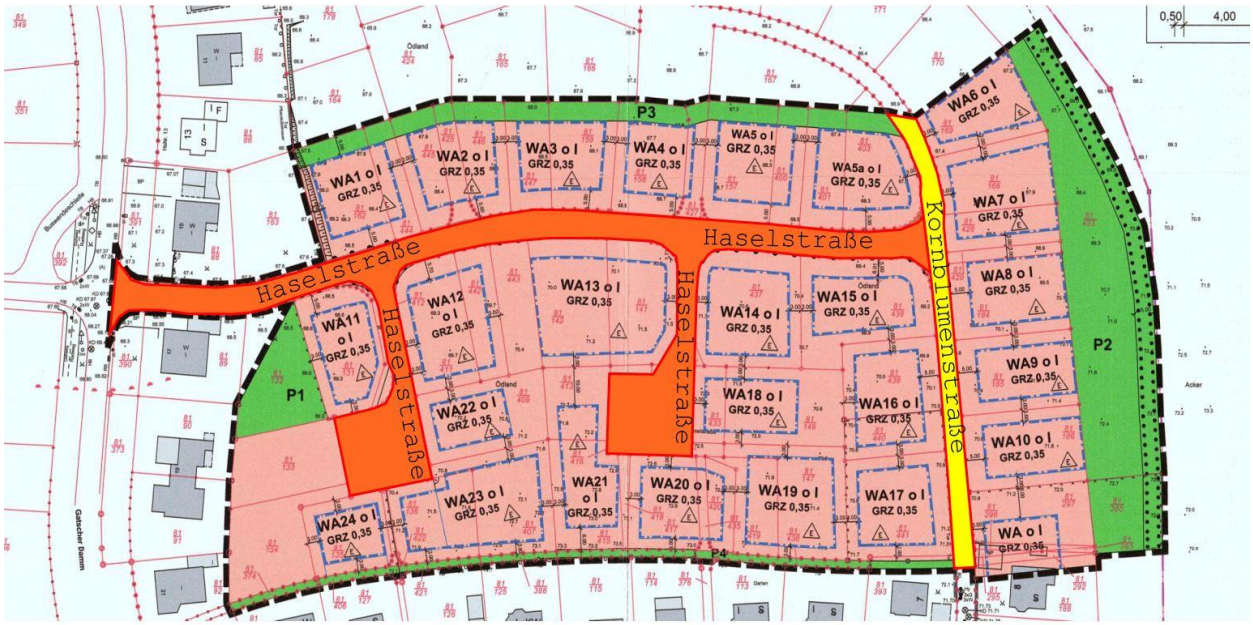

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wulkenzin, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

_____
Bürgermeister*in (Siegel)

_____
Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.